Antrag K01: Geschäftsordnung des LSPR

Laufende Nummer: 1

Status:	angenommen
Sachgebiet:	K - Geschäftsordnung und weitere dauerhafte Anträge
Schlagwörter:	Geschäftsordnung
Antragsblock:	26-09-24 - Konstituierende Sitzung (ViKo)

§ 1 Sitzungen

1. Der Landessprecher*innenrat (LSPR) trifft sich in der Regel wöchentlich zu ordentlichen Sitzungen. Diese finden grundsätzlich per Videokonferenz statt, eine hybride Sitzung ist ebenfalls möglich. Die Sitzungen finden an einem möglichst gleichbleibenden Termin statt. Die Sitzungen enden drei Stunden nach Beginn, spätestens aber nach 22 Uhr. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn alle an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des LSPR einverstanden sind. Mitglieder des LSPR sollen sich 24 Stunden vor Beginn der Sitzung abmelden, Gäste sollen sich 24 Stunden per Mail vorher anmelden. Gäste kommen in der Regel selbst für ihre Reisekosten auf.
2. Einmal im Quartal soll eine Klausurtagung (KlauTa) des LSPR stattfinden. Klausurtagungen sollen unter Angabe des Datums und der Stadt verbandsöffentlich bekannt gemacht werden.
3. Außerordentliche Sitzungen finden auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder des LSPR statt.
4. Anträge und sonstige Vorlagen und die vorläufige Tagesordnung müssen den Mitgliedern des LSPR spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zur Kenntnis gegeben werden. Diese Frist kann mit mehrheitlichem Beschluss des LSPR unterschritten werden, widerspricht kein LSPR-Mitglied gilt die Frist als gewahrt.
5. Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den Ursprungsantrag gestellt werden. Antragsberechtigt sind allein die Mitglieder des LSPR sowie der*die Ursprungsantragssteller*in. Änderungen der Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung von den Mitgliedern des LSPR mündlich gestellt werden.
6. Die Sitzungen des LSPR sind verbandsöffentlich, auf Beschluss findet eine Sitzung ganz oder teilweise nicht-öffentlich statt.
7. Rede- und Stimmrecht haben die Mitglieder des LSPR. Rederecht haben die ständigen und geladenen Gäste. Anderen Personen kann das Rede- oder Antragsrecht durch Beschluss gewährt werden. Ständig geladene Gäste sind die Landesgeschäftsstelle und der*die jugendpolitische Sprecher*in.
8. Der LSPR tagt mit einer Rahmentagesordnung, welche er beschließt.

§ 2 Beschlüsse

1. Beschlüsse und Abstimmungen werden über OpenSlides geführt.
2. Der LSPR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der LSPR-Mitglieder

anwesend ist. Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt, Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

3. Beschlüsse über reguläre Anträge werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Beschlüsse über die Öffentlichkeitsarbeit und Finanzanträge werden mit der absoluten Mehrheit der LSPR-Mitglieder gefasst. Hiervon ausgenommen sind Ausführungsbeschlüsse. Änderungen dieser Geschäftsordnung werden mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Anträge können auf Antrag eines LSPR-Mitglieds im Umlaufverfahren beschlossen werden. In diesem Fall ist ein Antrag beschlossen, wenn die notwendige Mehrheit erreicht wurde und mindestens 24 Stunden vergangen sind. Die Frist entfällt, wenn alle Mitglieder des LSPR abgestimmt haben oder auf die Abgabe ihrer Stimme verzichten.

§ 3 Aufgabenverteilung

1. Der LSPR beschließt eine interne Aufgabenverteilung. Sie enthält die Verantwortlichkeit für die Gliederungen und Zusammenschlüsse, Geschäftsführung, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Bündnisse. Weitere Aufgabenbereiche sind möglich.
2. Konkrete Aufgaben werden im Protokoll festgehalten und sollen im Intranet dokumentiert werden.

§ 4 Protokollführung

Zu den Sitzungen des LSPR wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Umlaufbeschlüsse sowie Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 werden im nächstmöglichen Protokoll aufgenommen. Das Protokoll wird auf der nächsten Sitzung von den LSPR-Mitgliedern genehmigt, einzelne LSPR-Mitglieder können begründete Änderungen beantragen. Der LSPR veröffentlicht das Protokoll zeitnah nach seiner Genehmigung verbandsöffentlich.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

1. Erklärungen und Beschlüsse im Namen des LSPR oder Landesverbandes bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des LSPR. Persönliche Anfragen müssen dem LSPR mitgeteilt werden.
2. Das Umlaufverfahren nach § 2 Abs. 4 (Umlaufverfahren) ist zulässig.
3. Alle Mitglieder des LSPR sind in die Erstellung einer Pressemitteilung einzubeziehen, Ausnahmen sind bei Verzicht oder Beschluss mit absoluter Mehrheit möglich.
4. Für die Führung der Social-Media-Accounts gilt das Vier-Augen-Prinzip. Dasselbe gilt für den Presseverteiler. Offensichtlich unkontroverse oder der Beschlusslage folgende Beiträge werden von zwei LSPR-Mitgliedern veröffentlicht.
5. Die Mitglieder des LSPR treten nicht mit vom LSPR abweichenden Meinungen öffentlich auf. Öffentliche Auftritte laufen über die offiziellen Kanäle des Landesverbandes.

§ 6 Finanzen

1. Der LSPR handelt, sofern anwendbar, nach der Maßgabe der Bundesfinanzordnung, bis diese für den Landesverband Gültigkeit erlangt oder eine Landesfinanzordnung beschlossen wurde. Ein Rechtsanspruch entsteht hieraus nicht.
2. Der*die Schatzmeister*in sowie dessen*deren Stellvertretung können jeweils einzeln Finanzbeschlüsse bis zu einer Höhe von 100 EUR fassen. Sie berichten dem LSPR auf der nächsten Sitzung unverzüglich und unaufgefordert über den Beschluss, er ist in OpenSlides zu dokumentieren. Der*die Schatzmeister*in kann gemeinsam mit dessen*deren Stellvertretung über Anschaffungen & Verbrauchsmaterialien im Rahmen des Haushaltes in einer Höhe von bis zu 200 EUR entscheiden, Satz 2 gilt entsprechend.
3. Basisgruppen, Landesarbeitskreise sowie Basisgruppenrat können auf Antrag Mittel im Rahmen des Haushalts erhalten, Basisgruppen nur, wenn die lokale Struktur der Partei die Linke die Unterstützung abgelehnt hat oder diese nicht ausreicht. Sie reichen einen formlosen Antrag mit Verwendungszweck und Finanzplan ein.
4. Der LSPR beschließt rechtzeitig vor Beginn des nächsten Haushaltsjahres auf Vorschlag der*des Schatzmeisters den Haushaltsplan, dieser wird von der nächsten Landesmitgliederversammlung bestätigt.

§ 7 Vertretungsvollmacht

Der LSPR kann durch mehrheitlichen Beschluss einem Mitglied des LSPR oder Mitgliedern der Landesgeschäftsstelle, insbesondere dem*der hauptamtlichen Mitarbeiter*in für Jugendkoordination, eine Vertretungsvollmacht erteilen.

§ 8 Vertraulichkeit

Über nicht-verbandsöffentliche wie vertrauliche Informationen, die den Landessprecher*innen im Rahmen ihrer Tätigkeit im LSPR bekannt geworden sind, ist Stillschweigen zu bewahren.